



**Schweizerischer Firmensportverband
Zentralvorstand**

REGLEMENT FINANZ- UND RECHNUNGSWESEN

Nr. 1.4

Ausgabe vom 31.03.2012



Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEINES	3
2	DER SOCKELBEITRAG	3
3	DER SPORTPOOL	4
4	ANDERE EINNAHMEN	5
5	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5



In diesem Reglement werden folgende Abkürzungen verwendet:

DV	Delegiertenversammlung des SFS
RV	Regionalverband
SFS	Schweizerischer Firmensportverband
SS	CH-Sparten
Verein	Firmensportverein
ZV	Zentralvorstand

1. Allgemeines

Artikel 1

1. Dieses Reglement regelt:
 - die Beitragsleistungen an den SFS und seine Organisationen
 - die Verwendung dieser Gelder
2. Bestimmungen dieses Reglements sind verbindlich für:
 - den ZV
 - die RV
 - die SS
3. Die Finanzierung erfolgt über:
 - Mitgliederbeiträge (Sockelbeiträge und Sportbetriebsbeiträge – Sportpool)
 - Erlös aus Veranstaltungen, die der SFS organisiert
 - Swiss Olympic
 - Zusammenarbeitsvereinbarungen
 - Zinsen aus Vermögenswerten des Verbandes
 - andere Einnahmen

2. Der Sockelbeitrag

Artikel 2

1. Der Sockelbeitrag pro Aktivmitglied (Verein) und Jahr ist auf Antrag des ZV alljährlich von der DV festzusetzen.
2. Basis für die Erhebung des Sockelbeitrages bildet die jährliche Meldung der RV über den Bestand von Aktivmitgliedern (Vereinen) an den Zentralvorstand (ZV). Der Meldetermin wird vom Zentralpräsident festgelegt.
3. Der Verantwortliche Finanzen (ZV) stellt dem RV den Sockelbeitrag, unter Angabe der Zahlungsfrist, in Rechnung.
4. Der Sockelbeitrag ist zur Finanzierung der Verbandsaufgaben bestimmt:
 - DV-Kosten (Pauschalbetrag, welcher für ZV-Mitglieder und Gäste dient)



- Gründungsbeiträge an Sparten und RV
 - Beiträge für PR, Werbeaktionen und Jubiläen
 - Beiträge für nationale und internationale Aufgaben
 - Delegationskosten
 - Verwaltungs- und Administrativkosten des SFS
 - Sekretariatskosten
 - andere Unkosten auf Gesuch hin, welches vor der Ausgabe/Anlass einzureichen ist
 - Der ZV hat sich an das von der DV genehmigte Budget zu halten. Nicht voraussehbare Ausgaben können im Rahmen der in den Verbandsstatuten festgelegten Ausgabenkompetenz bewilligt werden.
5. Die Kasse für den Sockelbeitrag (Verbandskasse) ist gemäss Verbandsstatuten zu führen und zu revidieren.

3. Der Sportpool

Artikel 3

1. Der Sportpool dient der Finanzierung schweizerischer Aktivitäten jeder Sparte (gemäss reglementarischem Leistungsauftrag).

Er dient zur Finanzierung des gesamten Sportbetriebes:

- schweizerische Sportveranstaltungen (z.B. Schweizer Meisterschaften, Kurse, usw.)
- Verwaltungskosten der Sparten
- alljährliche Sitzungen der SS

2. Die Höhe des Mitgliederbeitrags zugunsten des Sportpools - Minimum und Maximum - ist jährlich auf Antrag des ZV von der DV zu bestimmen.

3. Der Mitgliederbeitrag für den Sportbetrieb ist von der SS festzulegen.

Der gemäss Absatz 2 von der DV festgelegte Maximalbetrag darf im Einzelfall nicht überschritten werden.

4. Das Inkasso des Mitgliederbeitrags für den Sportpool obliegt der SS. Sie führt eine selbständige Kasse.

5. Die Kasse der Sparte ist auf Ende des Verbandsjahres (31. Dezember) abzuschliessen und auf Veranlassung der SS von einem Rechnungsrevisor des SFS oder eines RV kontrollieren zu lassen. Der Kassenbericht ist zusammen mit dem Revisionsbericht bis spätestens am 31. Januar dem verantwortlichen Finanzen (ZV) zu übergeben

Artikel 4

Als Basis für den Sportpoolbeitrag dient die vom CH-Sparten-Präsident (SSP) für seine Sparte zu erstellende jährliche Meldung der Anzahl Teilnehmerinnen und Teilnehmer an regionalen SFS-Meisterschaften und -Anlässen oder, falls keine regionalen Mei-



sterschaften und Anlässe durchgeführt werden, an schweizerischen SFS-Anlässen, -Meisterschaften oder -Turnieren.

Artikel 5

Der Verantwortliche Finanzen (ZV) erlässt genaue Weisungen an die Sportabteilungen für die Kursabrechnungen entsprechend den Richtlinien Swiss Olympic.

4. Andere Einnahmen

Artikel 6

Jede Sparte ist aufgerufen, für die Durchführung von schweizerischen Veranstaltungen und ihres Jahresprogramms zusätzliche Mittel zu beschaffen (Sponsoring usw.).

5. Schlussbestimmungen

Artikel 7

Das vorliegende "Reglement Finanz- und Rechnungswesen" tritt mit seiner Genehmigung an der Delegiertenversammlung des SFS vom 31.03.2012 in Kraft. Es ersetzt das „Reglement Finanz- und Rechnungswesen“ vom 05.04.2008.

Schweizerischer Firmensportverband

Der Zentralvorstand

31.03.2012